

sehen Republik hat der Warenbegleitschein M 70a Gültigkeit bis zum Empfänger in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Warenbegleitschein M 70a ist nur gültig mit Trockenstempel des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs Groß-Berlin.

§7

(1) Die Versender im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, denen von dem Besteller aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin die Ausfertigungen 1 bis 3 eines Warenbegleitscheines M 70a, nämlich

1. Warenbegleitschein,
2. Kontrollschein,
3. Auslieferungsnachweis, •

übersandt werden, füllen vor Abfertigung der Sendung in allen drei Exemplaren die Menge in handelsüblichen Einheiten (Gewicht, Stückzahl od. ä.) der tatsächlich zum Versand gelangenden Ware aus, unterschreiben die Ausfertigungen 1 und 2 und fügen diese der Sendung bei.

(2) Die Ausfertigung 1 (Warenbegleitschein) begleitet die Ware bis zum Empfänger. Die Ausfertigung 2 wird am Kontrollpunkt einbehalten.

(3) Die Ausfertigung 3 (Auslieferungsnachweis) verbleibt beim Versender und ist mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 8

Beim Versand von Waren aus dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin nach Plätzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Ausfüllung der Formulare vom Versender vorgenommen wird.